

mittelungen ergeben haben, noch nicht in allen Bundesstaaten außer Kraft treten. Sie sollen daher nicht aufgehoben werden, sondern, da sie mit den Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht im Widerspruche stehen, stillschweigend in Kraft bleiben. Von der Aufnahme in den Entwurf ist bei ihrem vorübergehenden Charakter abgesehen worden.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggen-Gesetzes vom 22. Juni 1899.

Vom 10. November 1899.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 319) hat der Bundesrat die folgenden Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Seefahrt.

Als Seefahrt im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 ist in den nachstehend aufgeführten Revieren die Fahrt anzusehen:

- 1) bei Memel
außerhalb der Mündung des Kurischen Haffs,
- 2) bei Pillau
außerhalb des Pillauer Tiefs,
- 3) bei Neufahrwasser
außerhalb der Mündung der Weichsel,
- 4) in der Putziger Bief
außerhalb Rewa und Heisternest,
- 5) bei Diebenow, Swinemünde und Peenemünde
außerhalb der Mündung der Diebenow und Swine
sowie außerhalb der nördlichen Spitze der Insel Usedom
und der Insel Rügen,

flagge versehen sind, brauchen zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, von neuem in das Schiffsregister nicht eingetragen und mit neuen Zertifikaten nicht versehen zu werden.

§ 19. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen, und unbeschadet ihrer späteren Änderung auf landesgesetzlichem Wege.